

Dieselben gelangten mit der Zeit zu allgemeiner Anerkennung und boten eine Grundlage für den Rechtspruch. Unter den volkstümlichen Sammlungen des vaterländischen Rechts sind besonders zu nennen der Sachsenspiegel, der die alten „Weistümer“ (d. h. die Rechtsprüche der Schöffen), die Stadtrechte und die Gewohnheitsrechte in sächsischer Mundart enthielt, und der Schwabenspiegel, der in schwäbischer Mundart geschrieben ist.

2. **Gottesurteile.** Das Gerichtswesen stand im Mittelalter noch auf niedriger Stufe. Einerseits war die Ermittlung der Wahrheit, der Verbrechen und Verbrecher, unvollkommen und mangelhaft, andererseits waren die Strafen theils hart und grausam, theils entehrend und beschimpfend.

Zur Entscheidung von Rechtsfragen bediente man sich des Gottesurteils. Bei Streitigkeiten zwischen Rittern sollte der Zweikampf entscheiden; bei Geistlichen wandte man die Kreuzprobe an. Die Beteiligten mußten bei der Messe mit ausgestreckten Armen vor einem Kreuze stehen. Als gerechtfertigt sah man denjenigen an, der die größte Ausdauer zeigte. Allgemein verhängt wurden die Feuer- und die Wasserprobe. Zum Beweis seiner Unschuld hatte der Angeklagte seine Hand eine Zeitlang ins Feuer zu halten oder ein glühendes Eisen neun Schritte weit zu tragen. Er mußte mit entblößten Armen einen Ring aus kochendem Wasser holen oder wurde an Händen und Füßen gebunden — jedoch an einem Stricke festgehalten — ins Wasser geworfen. Schwamm er auf dem Wasser, so meinte man, es möge den Unreinen nicht aufnehmen und sah seine Schuld als erwiesen an. Das Wahrrecht wurde bei der Ermittlung eines Mörders in Anwendung gebracht. Floß bei der Annäherung des Angeklagten Blut aus der Wunde oder trat Schaum vor den Mund des Ermordeten, so galt die Schuld des sich Nähernden als erwiesen.

Durch das römische Recht fand nach dem Vorgange Italiens zur Ermittlung der Wahrheit oder besser zur Erpressung von Geständnissen die Folter Eingang. Bei dem herrschenden Aberglauben und bei der religiösen Unduldsamkeit gelangte sie im 16. und 17. Jahrhundert zur ausgedehntesten Anwendung.

3. **Strafen.** Als Strafen wandte man Verstümmelungen aller Art an, d. h. das Urtheil lautete auf Verlust eines bestimmten Körperteils (der Augen, der Ohren, der Hände und Füße). Die Todesstrafe, die auf die verschiedenste Weise vollzogen wurde, stand auf Diebstahl und viele andere Verbrechen. Die gewöhnlichste Art des Vollzugs war das Hängen (daher Henker). Oft wurde sie unter den